

Leistungsbeschreibung

1. Gegenstand der Leistung

Gegenstand der Leistung ist die Prüfung und Testierung der Jahresrechnung für das Jahr 2026 der AOK Sachsen-Anhalt einschließlich des Sondervermögens nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und der Pflegekasse gemäß § 77 SGB IV unter Beachtung der Vorgaben des § 31 SVHV sowie der weiteren für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften.

Ziel der Prüfung ist die Feststellung, dass die Buchführung und die Jahresrechnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätze einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden sind, die Jahresrechnungen insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln, sowie der Haushaltsvollzug ordnungsgemäß und richtig ist.

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich auf die Einhaltung von Gesetz und Satzung. Dabei sind insbesondere zu beachten:

- die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB),
- die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV),
- die Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV),
- die allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV),
- der Kontenrahmen der Sozialversicherung,
- die Satzung der AOK Sachsen-Anhalt und
- die Satzung der Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt.

Die Prüfung der Jahresrechnungen umfasst die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäfts- und Rechnungsführung der AOK Sachsen-Anhalt.

Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Stichprobenprüfungen sind so vorzunehmen, dass das Risiko, dass Unrichtigkeiten und Verstöße vorliegen und nicht ohne weiteres erkannt werden, bei der Prüfplanung einkalkuliert wird.

Bei Anhaltspunkten höherer Risiken ist diesen nachzugehen.

Bei Anhaltspunkten für Verstöße sind ergänzende Prüfhandlungen vorzunehmen und die Prüfnachweise im Hinblick auf diesen Verdacht gezielt zu würdigen.

Die Besonderheiten der Krankenkassen sind zu berücksichtigen.

Die Prüfung beinhaltet entsprechend § 31 SVHV und § 77 SGB IV folgende Anforderungen:

- Bei der Prüfung der Haushaltsmäßigkeit der Rechnung ist die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und haushaltsrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

- Es ist zu prüfen, ob die Vermögensveränderungen im Laufe des Rechnungsjahres richtig erfasst wurden und ob das Ergebnis der Erfolgsrechnung richtig in die Vermögensrechnung übernommen wurde. Eine Bilanzanalyse und damit eine Beurteilung der Liquidität ist durchzuführen. Die Richtigkeit der Buchungen und Belege ist stichprobenhaft zu prüfen.
- Die Prüfung der Vermögensrechnung (Bilanzwahrheit, -klarheit und -kontinuität) hat ebenfalls auf formale, rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erfolgen.
- Die ordnungsmäßige Abwicklung der Auftragsgeschäfte (Stichproben) ist zu prüfen.
- Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist in die Prüfung einzubeziehen.
- Die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 69 Abs. 2 SGB IV) ist zu prüfen.

2. Spezielle Anforderungen

Zusätzlich ist die Einhaltung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zu prüfen.

3. Prüfbericht

Die Prüfergebnisse sind jeweils in einem Prüfbericht festzuhalten, der gemäß § 321 Satz 1 HGB mit der gebotenen Klarheit und Verständlichkeit aus sich heraus erfolgt.

Über die Prüfergebnisse ist im Innenausschuss des Verwaltungsrates und im Verwaltungsrat grundsätzlich persönlich zu berichten, eine virtuelle Teilnahme ist nach Absprache möglich.

Der Prüfbericht soll folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Angaben über Art und Form der Prüfung,
- Angaben zur vollständigen bzw. stichprobenartigen Prüfung,
- Übersicht über die Ergebnisse der Vermögens- und Erfolgsrechnung,
- Aufnahme grundsätzlicher Beanstandungen,
- Bemerkungen zur Beachtung der Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung.